

Stenographisches Protokoll.

2. Sitzung der V. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 30. Oktober 1958.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 5).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 5).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 5).
4. Verhandlung:
 - Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Verwaltungsabgaben in der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung in Niederösterreich (Landesverwaltungsabgabengesetz). Berichterstatter Abg. Schwarzott (Seite 6); Abstimmung (Seite 6).
 - Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1955. Berichterstatter Abg. Schöberl (Seite 6); Abstimmung (Seite 8).
 - Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1956. Berichterstatter Abg. Schöberl (Seite 8); Abstimmung (Seite 9).
 - Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Bericht des Rechnungshofes, Zl. 3140-9/1958, vom 26. Juli 1958, über die Überprüfung der Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich für die Jahre 1955 und 1956. Berichterstatter Abg. Schöberl (Seite 9); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 10); Abstimmung (Seite 13).
 - Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Götzendorf, politischer Bezirk Bruck an der Leitha. Berichterstatter Frau Abgeordnete Cerny (Seite 13); Abstimmung (Seite 13).
 - Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Mannsdorf, politischer Bezirk Gänserndorf. Berichterstatter Frau Abg. Cerny (Seite 13); Abstimmung (Seite 14).
 - Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend das Ersuchen des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt, Zl. U 1553/58/2, vom 4. Juli 1958, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Staffa wegen Verdachtes der Übertretung nach §§ 431, 432 (337 c) StG. gemäß Art. 27 des Landesverfassungsgesetzes. Berichterstatter Abg. Wiesmayr (Seite 14); Abstimmung (Seite 14).
 - Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien vom 1. September 1958, Zl. 8 U 1255/58, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Leopold

Weiss wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 335 StG. gemäß Art. 27 des Landesverfassungsgesetzes. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 14); Abstimmung (Seite 15).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Wirtschaftsförderungsfonds, Bericht über das Jahr 1957. Berichterstatter Abgeordneter Schwarzott (Seite 15); Abstimmung (Seite 15).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Fremdenverkehrsförderungsfonds, Bericht über das Jahr 1957. Berichterstatter Abg. Tesar (Seite 15); Abstimmung (Seite 16).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 10 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Abgeordneten Mitterhauser und Kuntner wegen Krankheit, Abgeordneter Stangler und Präsident Wondrak.

Der Apostolische Nuntius, Erzbischof Dellepiane, und der Erzbischof von Wien, Dr. König, dankten für die Beileidskundgebung des Landtages zum Ableben des Heiligen Vaters, Papst Pius XII., und baten, den innigen Dank hierfür dem niederösterreichischen Landtag zu übermitteln.

Ich entledige mich hiermit dieses Ersuchens und bitte das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Bericht des Rechnungshofes über die Jahre 1955 bis 1957.

Landtagsvorlage; Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, betreffend Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich.

Antrag der Abgeordneten Laferl, Marwan-Schlosser, Cipin, Zeyer, Dienbauer, Fehringer und Genossen, betreffend die Förderung der Harzwirtschaft in Niederösterreich.

Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Bachinger, Hainisch, Stangler, Schöberl, Tesar und Genossen, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes 1956, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1958, über die Beiträge der Länder zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche Herrn Abgeordneten Schwarzott, die Verhandlung zur Zahl 520 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHWARZOTT: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Verwaltungsabgaben in der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung in Niederösterreich (Landesverwaltungsabgabengesetz), zu berichten.

Der Finanzausschuß hat sich am 23. Oktober 1958 mit der Vorlage der Landesregierung, betreffend das Landesverwaltungsabgabengesetz, beschäftigt und beschlossen, folgende Änderungen vorzuschlagen:

1. Der Abs. 2 des § 2 hat zu entfallen und somit auch die Bezeichnung Abs. 1 im § 2 sowie im Motivenbericht der letzte Satz zu § 2. Diese Änderung erschien im Ausschuß vor allem deshalb erforderlich, um eine einheitliche Regelung für alle Gemeinden in Angelegenheiten der Verwaltungsabgaben zu ermöglichen.

2. Der Wirksamkeitsbeginn im § 6 ist mit 1. Jänner 1959, dem Beginn des Finanzjahres, festzusetzen.

3. Um jedes Mißverständnis über den Wirkungsbereich des Landesverwaltungsabgabengesetzes von vornherein auszuschalten, wurde auch beschlossen, im ersten Halbsatz des Motivenberichtes das Wort „Landesverwaltungsabgaben“ zu ersetzen durch „Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltungsabgaben“.

Ich habe daher namens des Finanzausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes (siehe Landesgesetz vom 30. Oktober 1958) über die Verwaltungsabgaben in der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung in Niederösterreich (Landesverwal-

tungsabgabengesetz) wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Finanzausschusses): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Schöberl, die Verhandlung zur Zahl 582 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHÖBERL: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1955, zu berichten.

Nachdem die Unterlagen für beide Rechnungsabschlüsse rechtzeitig den Abgeordneten dieses Hauses zugegangen sind, bitte ich, mich in meinem Bericht auf das Notwendigste beschränken zu dürfen.

Die Grundlage für den Landshaushalt des Jahres 1955 bildete der Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1955, welcher vom Hohen Landtag in seinen Sitzungen am 25., 26. und 27. Jänner 1955 genehmigt wurde.

Die gesamte veranschlagte Gebarung hat folgende Ergebnisse gezeitigt:

Die ordentliche Gebarung hat Einnahmengebühren von 754,664.857.21 S ergeben. Die Ausgaben der ordentlichen Gebarung betragen 719,736.550.90 S. Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben von 34,928.306.31 S wurde zur teilweisen Bedeckung der außerordentlichen Gebarung verwendet und diesem Gebarungsteil als Einnahme zugeführt.

Die Gesamtausgaben der ordentlichen Gebarung betragen mithin, wie eingangs ausgewiesen, 719,736.550.90 S, zuzüglich der Zuführung in die außerordentliche Gebarung von 34,928.306.31 S, zusammen 754,664.857.21 Schilling.

Gegen die ordentlichen Einnahmen gleicher Höhe ist die Bilanz der ordentlichen Gebarung ausgeglichen.

Die außerordentliche Gebarung weist gebührenmäßig Ausgaben von 328,002.908.21 S auf.

Zur teilweisen Bedeckung dieser Ausgaben stehen zur Verfügung: Eigene Verwaltungseinnahmen 39,709.419.81 S, Bundesbeiträge

für Hochwasserschäden 2,959.968.31 S, Zuführung aus der ordentlichen Gebarung 34,928.306.31 S, und schließlich Entnahmen aus der Investitionsrücklage und aus Zweckrücklagen 151,670.647.82 S, daher zusammen 229,268.342.25 S.

Der Abgang der außerordentlichen Gebarung würde somit 98,734.565.96 S betragen.

Dieser Abgang wurde durch den nicht veranschlagten Erlös aus aufgenommenen Darlehen von 12,500.000 S auf einen schließlichen Abgang dieser Gebarung von 86,234.565.96 S vermindert.

Der Abgang wurde als Einnahmengebühr vorgeschrieben und als Einnahmerrückstand ausgewiesen. Hierdurch wurde einerseits die außerordentliche Gebarung und damit auch die gesamte veranschlagte Gebarung saldiert, andererseits auch festgelegt, daß der Abgang späterhin — entweder durch voranschlagsmäßige Vorsorge einer Ausgabenposition in den kommenden Jahren oder aus eventuellen Gebarungsüberschüssen — abgedeckt werden muß.

Im Vergleich zum Voranschlag zeigt sich folgendes Bild: Die Ausgabegebühr nach dem Rechnungsabschluß stellt sich auf 1.082,667.765.42 S. Gegen den Voranschlag sind daher Mehrausgaben von 193,484.265.42 Schilling entstanden; darin ist die oben angeführte Minderzuweisung im Betrage von 10,071.693.69 S berücksichtigt.

Der Rechnungsabschluß weist somit gegen den Voranschlag ein um 51,188.334.04 S günstigeres Ergebnis auf.

Der für die ordentliche und die außerordentliche Gebarung veranschlagte Gesamt- abgang von 149,922.900 S vermindert sich daher auf einen Abgang von 98,734.565.96 S laut Rechnungsabschluß.

Durch den bereits angeführten Erlös aus aufgenommenen Darlehen von 12,500.000 S wurde der Abgang auf 86,234.565.96 S herabgesetzt.

Zur Bedeckung des Abganges der außerordentlichen Gebarung von 92,696.600 S war im Voranschlag die Aufnahme von Darlehen vorgesehen. Wenn von dieser Bewilligung nur mit einem Betrage von 12,500.000 S Gebrauch gemacht wurde, so ist dies darauf zurückzuführen, daß aus dem Erlös der niederösterreichischen Landesleihe 1954 ein Betrag von 121,725.000 S zur Verfügung stand.

Hinsichtlich des Schuldenstandes wäre festzustellen:

Die Inlandsschulden des Landes haben sich vom anfänglichen Stand von 344,987.644.93 S

durch die Aufnahme von Darlehen, deren Erlös zur teilweisen Bedeckung der außerordentlichen Gebarung des Jahres 1955 herangezogen wurde, im Betrage von 12.500.000 Schilling auf 357,487.644.93 S erhöht. Durch geleistete Tilgungszahlungen von 10,432.500.34 Schilling wurde der Schuldenstand auf den Darlehensrest mit Ende des Jahres von 347,055.144.59 S vermindert.

Hiervon entfallen auf langfristige Schuldverpflichtungen des Landes (Anleihen und Kommundarlehen) 291,855.144.59 S und auf kurzfristige Kontokorrentkredite und Darlehen 55,200.000 S.

Ich habe daher namens des Finanzausschusses folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1955 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1955 und die darin vorkommenden Abweichungen vom Voranschlag werden genehmigt.

3. Die Ausweisung des verbleibenden Abganges von 86,234.565.96 S der außerordentlichen Gebarung, der späterhin hereinzubringen ist, wird genehmigt.

4. Nachstehende Zweckänderungen von Krediten des außerordentlichen Voranschla- ges werden zur Kenntnis genommen:

a) Die Verwendung eines Betrages von 200.000 S des unter Voranschlagsansatz 03—92 für die Errichtung eines Gebäudes zwecks Unterbringung des Gesundheitsamtes und des Fürsorgeamtes in Scheibbs genehmigten Kredites für den weiteren Ausbau des Schlosses Scheibbs.

b) Die Verwendung eines Betrages von 5000 S des unter Voranschlagsansatz 461—93 zur teilweisen Deckung der Kindererholungs- aktion des Sommers 1955 in den rückgegliederten Randgebieten genehmigten Nachtrags- kredites zur teilweisen Deckung der Kinder- erholungsaktion des Sommers 1955 im Bezirk Melk.

c) Die Verwendung eines Betrages von 339.300 S des unter Voranschlagsansatz 665—62 für Beiträge zu den Kosten von Konkurrenzstraßen genehmigten Nachtrags- kredites für Beiträge zu den Herstellungskosten von ländlichen Zufahrtsstraßen ein- schließlich Bauleitungsanlagen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung): Angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Schöberl, die Verhandlung zur Zahl 583 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHÖBERL: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1956, zu berichten.

Die Grundlage für den Landeshaushalt des Jahres 1956 bildete der Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1956, welcher vom Hohen Landtag in seinen Sitzungen am 20., 21. und 22. Dezember 1955 genehmigt wurde.

Die gesamte veranschlagte Gebarung hat folgende Ergebnisse zeitigt:

Die ordentliche Gebarung hat Einnahmengebühren von 919,691.527.79 S ergeben. Die Ausgaben der ordentlichen Gebarung betragen 890,116.343.23 S. Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben von 29,575.184.56 S wurde zur teilweisen Bedeckung der außerordentlichen Gebarung verwendet und diesem Gebarungsteil als Einnahmen zugeführt.

Die Gesamtausgaben der ordentlichen Gebarung betragen 890,116.343.23 S, zuzüglich der Zuführung in die außerordentliche Gebarung von 29,575.184.56 S, zusammen 919,691.527.79 S.

Gegen die ordentlichen Einnahmen gleicher Höhe ist die Bilanz der ordentlichen Gebarung ausgeglichen.

Die außerordentliche Gebarung weist gebührenmäßige Ausgaben von 231,622.845.22 S auf. Zur Bedeckung dieser Ausgaben stehen eigene Verwaltungseinnahmen, die Zuführung aus der ordentlichen Gebarung, Entnahmen aus Zweckrücklagen, der Erlös der niederösterreichischen Landesanleihe 1956 sowie der Erlös eines auf Grund der genehmigten Anträge des Finanzausschusses zum Voranschlag 1956, Punkt 3 Absatz 4, aufgenommenen Darlehens von zusammen 182,596.816.21 S zur Verfügung.

Der Abgang der außerordentlichen Gebarung beträgt somit 49,026.029.01 S.

Der Abgang wurde als Einnahmengebühr vorgeschrieben und als Einnahmerrückstand ausgewiesen. Hierdurch wurde einerseits die außerordentliche Gebarung und damit auch die gesamte veranschlagte Gebarung saldiert,

andererseits auch festgelegt, daß der Abgang durch voranschlagsmäßige Vorsorge einer Ausgabenposition in den kommenden Jahren abgedeckt werden muß.

Im Vergleich zum Voranschlag zeigt sich folgendes Bild:

Die gesamten veranschlagten Ausgaben betragen nach dem Voranschlag 885,103.700 S. Die Ausgabegebühr nach dem Rechnungsabschluß stellt sich auf 1.151,314.373.01 S. Gegen den Voranschlag sind daher Mehrausgaben von 266,210.673.01 S entstanden; darin ist die oben angeführte Mehrzuweisung im Betrage von 29,575.184.56 S enthalten.

Der Rechnungsabschluß weist somit gegen den Voranschlag ein um 53,554.129.01 S ungünstigeres Ergebnis auf.

Der für die ordentliche und die außerordentliche Gebarung veranschlagte Gesamt- abgang von 100,471.900 S erhöht sich daher auf einen Abgang von 154,026.029.01 S laut Rechnungsabschluß.

Durch die bereits angeführten Erlöse der niederösterreichischen Landesanleihe 1956 und des aufgenommenen Darlehens von zusammen 105,000.000 S wurde der Abgang auf 49,026.029.01 S herabgesetzt.

Zur Bedeckung des Abganges der außerordentlichen Gebarung von 30,190.000 S war im Voranschlag die Aufnahme von Darlehen vorgesehen.

Hinsichtlich des Schuldenstandes wäre festzustellen:

Die Inlandsschulden des Landes haben sich vom anfänglichen Stand von 347,055.144.59 S durch die Begebung der niederösterreichischen Landesanleihe 1956 im Betrage von 100.000.000 S und durch die Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 5,000.000 S, deren Erlöse zur teilweisen Bedeckung der außerordentlichen Gebarung des Jahres 1956 herangezogen wurden, sowie durch die Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 10,000.000 S, dessen Erlös zur Bedeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung des Jahres 1957 dient, auf 462,055.144.59 S erhöht.

Durch geleistete Tilgungszahlungen von 9,265.934.12 S wurde der Schuldenstand auf den Darlehensrest mit Ende des Jahres von 452,789.210.47 S vermindert. Hiervon entfallen auf langfristige Schuldverpflichtungen des Landes (Anleihen und Kommunal-darlehen) 392,340.810.47 S und auf kurzfristige Kontokorrentkredite und Darlehen 60,448.400 Schilling.

Ich habe daher namens des Finanzausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1956 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1956 und die darin vorkommenden Abweichungen vom Voranschlag werden genehmigt.

3. Die Ausweisung des verbleibenden Abganges von 49,026.029.01 S der außerordentlichen Gebarung, der späterhin hereinzubringen ist, wird genehmigt.

4. Nachstehende Zweckänderungen von Krediten des außerordentlichen Voranschlages werden zur Kenntnis genommen:

a) Die Verwendung eines Betrages von 520.000 S des unter Voranschlagsansatz 661—61 für den Um- und Ausbau von Landesstraßen genehmigten Kredites für den Ankauf von Personenkraftwagen für die Straßenverwaltung.

b) Die Verwendung eines Betrages bis zu 4,000.000 S des unter Voranschlagsansatz 661—61 für den Um- und Ausbau von Landesstraßen genehmigten Kredites für den Ankauf von Motorgradern.

c) Die Verwendung eines Betrages von 300.000 S des unter Voranschlagsansatz 733—61 für Beiträge zu den Kosten von Güterwegbauten im Zuge von agrarischen Operationen genehmigten Kredites für Beiträge zu den Kosten der Kultivierung als Folgemaßnahmen von Kommassierungen.

d) Die Verwendung des unter Voranschlagsansatz 75—90 als Landesbeitrag zur Schaffung zusätzlicher Lehrstellen genehmigten Kredites von 400.000 S für Beiträge für Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrlingsausbildung.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Schöberl, die Verhandlung zur Zahl 584 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHÖBERL: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, Landesamtsdirektion, betreffend den Bericht des Rechnungshofes, Zl. 3140-9/1958, vom 26. Juli 1958, über die Überprüfung der Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich für die Jahre 1955 und 1956, zu berichten.

Da sich die Vorlage bereits seit längerem in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, werde ich mir erlauben, mich in meinem Bericht kurz zu fassen und nur über das Notwendigste zu referieren.

Die Gegenüberstellung des Voranschlages 1955 mit dem Rechnungsabschluß zeigt nachstehendes Bild:

a) Im ordentlichen Haushalt:

Einnahmen laut Voranschlag 659,260.600 S, laut Rechnungsabschluß 754,664.857.21 S, daher Mehreinnahmen 95,404.257.21 S. Ausgaben laut Voranschlag 716,486.900 S, laut Rechnungsabschluß 754,664.857.21 S, daher Mehrausgaben 38,177.957.21 S.

Der Abgang von 57,226.300 S nach dem Voranschlag wurde daher durch das gleich hohe günstigere Ergebnis nach dem Rechnungsabschluß hereingebracht.

b) Der außerordentliche Haushalt 1955 zeigt folgendes Gebarungsbild:

Einnahmen laut Voranschlag 80,000.000 S, laut Rechnungsabschluß 241,768.342.25 S, daher Mehreinnahmen 161,768.342.25 S. Ausgaben laut Voranschlag 172,696.600 S, laut Rechnungsabschluß 328,002.908.21 S, daher Mehrausgaben 155,306.308.21 S.

Der veranschlagte Abgang von 92,696.600 S verringert sich daher um 6,462.034.04 auf 86,234.565.96 S.

c) Als Gesamtgebarung 1955 wird daher ausgewiesen:

	Voranschlag	laufende Gebühr
ordentliche Einnahmen	659,260.600.—	754,664.857.21
außerordentliche Einnahmen	80,000.000.—	241,768.342.25
Gesamteinnahmen	739,260.600.—	996,433.199.46
ordentliche Ausgaben	716,486.900.—	754,664.857.21
außerordentliche Ausgaben	172,696.600.—	328,002.908.21
Gesamtausgaben	889,183.500.—	1.082,667.765.42
veranschlagter Abgang	149,922.900.—	
tatsächlicher Abgang		86,234.565.96

Im Voranschlag für das Jahr 1956, der vom Landtag in den Sitzungen am 20., 21. und 22. Dezember 1955 genehmigt worden ist, wurde der Haushaltsrahmen wie folgt festgesetzt:

	ordentlicher Haushalt	außer- ordentlicher
Einnahmen	782,631.800	2,000.000
Ausgaben	<u>852,913.700</u>	<u>32,190.000</u>
daher veranschlagter Abgang	70,281.900	30,190.000
zusammen	100,471.900	

Die Gegenüberstellung des Voranschlages 1956 mit dem bezüglichen Rechnungsabschluß ergibt nachstehendes Bild:

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen laut Voranschlag 782,631.800 S, laut Rechnungsabschluß 919,691.527.79 S, daher Mehreinnahmen 137,059.727.79 S. Ausgaben laut Voranschlag 852,913.700 S, laut Rechnungsabschluß 919,691.527.79 S, daher Mehrausgaben 66,777.827.79 S.

	Voranschlag	laufende Gebühr
ordentliche Einnahmen	782,631.800.—	919,691.527.79
außerordentliche Einnahmen	2,000.000.—	182,596.816.21
Gesamteinnahmen	<u>784,631.800.—</u>	<u>1.102,288.344.—</u>
ordentliche Ausgaben	852,913.700.—	919,691.527.79
außerordentliche Ausgaben	32,190.000.—	231,622.845.22
Gesamtausgaben	<u>885,103.700.—</u>	<u>1.151,314.373.01</u>
veranschlagter Abgang	100,471.900.—	
tatsächlicher Abgang		49,026.029.01

Der Gesamterfolg des Jahres 1956 war nach dem Rechnungsabschluß daher um 51,4 Millionen Schilling günstiger als im Voranschlag vorgesehen war.

Ich habe daher namens des Finanzausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht des Rechnungshofes, Zahl Nr. 3140-9/1958, vom 26. Juli 1958, betreffend die Überprüfung der Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich für die Jahre 1955 und 1956 gemäß Artikel 127 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1948, und des § 15 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, wird zur Kenntnis genommen.“

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Durchführung der erforderlichen möglichen Maßnahmen zu bewerkstelligen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

Der Abgang von 70,281.900 S nach dem Voranschlag wurde daher durch das gleich hohe günstigere Ergebnis nach dem Rechnungsabschluß hereingebracht.

Im Vergleich zum Voranschlag wurden demnach Mehreinnahmen in Höhe von rund 137 Millionen Schilling erzielt, denen Mehrausgaben in Höhe von rund 66,8 Millionen Schilling gegenüberstehen.

b) Der außerordentliche Haushalt 1956 zeigt folgendes Gebarungsbild:

Einnahmen laut Voranschlag 2,000.000 S, laut Rechnungsabschluß 182,596.816.21 S, daher Mehreinnahmen 180,596.816.21 S. Ausgaben laut Voranschlag 32,190.000 S, laut Rechnungsabschluß 231,622.845.22 S, daher Mehrausgaben 199,432.845.22 S.

Der veranschlagte Abgang von 30,190.000 S erhöht sich somit um das ungünstigere Ergebnis von 18,836.029.01 S nach dem Rechnungsabschluß auf 49,026.029.01 S.

c) Als Gesamtgebarung 1956 ergibt sich daher

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes, dem die Behandlung der Rechnungsabschlüsse des Landes Niederösterreich für die Jahre 1955 und 1956 vor sich gegangen ist, hat das alte negative Kennzeichen, daß er verspätet, weitaus verspätet, vorgelegt wird. So verspätet, daß es fast keinen Sinn mehr hat, auf Einzelheiten im Bericht des Rechnungshofes — zu dem ich noch einiges sagen werde — sowie auf die Feststellungen des Rechnungshofes einzugehen. Neu ist, daß dem Landtag zwei Rechnungsabschlüsse auf einmal serviert werden und für diese Rechnungsabschlüsse der Rechnungshof nur einen Bericht erstattet. Das beweist, daß die bisherige Ausrede, der Rechnungsabschluß könne nur vorgelegt werden, wenn ihn der Rechnungshof eingeschaut hat, nicht zutrifft, denn man kann sehr schwer annehmen, daß der Rechnungshof in einem Bericht — noch dazu in

dem Umfang, wie er diesmal vorgelegt wurde — die Tätigkeit und die Gebarung eines Landes gleich für zwei Jahre auf einmal behandeln kann.

Ich kann feststellen, daß es durch diese verspätete Vorlage so wie bisher fast unmöglich ist, auf Einzelheiten einzugehen. Interessant an dieser Vorlage ist, daß man aus ihr die allgemeine Tendenz der Budgetierung und der Wirtschaftspolitik in Österreich, der man seit einigen Jahren die Etikette „Raab-Kamitz-Kurs“ aufgeprägt hat, ersehen kann. Die beiden Rechnungsabschlüsse bieten nämlich die Möglichkeit, mit Zahlen aufzuzeigen, wer die Vorteile und wer die Nachteile dieses Raab-Kamitz-Kurses hat. Weitaus besser und viel deutlicher wie bei den Budgetvorlagen kommt das im Rechnungsabschluß, der ja eine Aufschlüsselung über die erzielten Einnahmen bringt, zum Ausdruck. Wenn wir in Erwägung ziehen, daß zum Beispiel 1956 die Einkommensteuer in Niederösterreich 76,8 Millionen Schilling, die Lohnsteuer hingegen 110,8 Millionen Schilling und die Warenumsatzsteuer gar 283,8 Millionen Schilling erbracht hat, dann ersieht man daraus, nachdem dieses Beispiel nur die Einnahmen beim Bund widerspiegelt, wer die Lasten des Haushalts in der Republik Österreich trägt. Es sind dies die Arbeitenden, die Lohn- und Gehaltsempfänger, aber auch die kleinen Einkommensteuerpflichtigen. Vielleicht wird jetzt jemand sagen, daß die Zahlen in Niederösterreich deswegen etwas verzerrt sind, weil in Niederösterreich die Einkommensteuer nach dem tatsächlichen Aufkommen erbracht wird, während die Lohnsteuer nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt wird und sich deshalb eine Diskrepanz ergäbe. Aber dieser Einwand stimmt nicht, denn wenn wir die Entwicklung der Einkommensteuer betrachten, so sehen wir, daß sie im Jahre 1953 noch 83,5 Millionen Schilling und im Jahre 1956 nur noch 76,8 Millionen Schilling betragen hat, also in Wirklichkeit um mehr als 6 Millionen Schilling abgesunken ist. In der gleichen Zeit ist aber die Lohnsteuer um 10 Millionen Schilling gestiegen, die Warenumsatzsteuer sogar um über 100 Millionen Schilling. Diese Tendenz wird aber noch deutlicher, wenn man bei diesen vorangeführten Steuern die Ziffern des Jahres 1950 mit jenen des Jahres 1956 vergleicht. In diesem Zeitraum ist die Einkommensteuer von 60,9 Millionen Schilling auf 76,8 Millionen Schilling, die Lohnsteuer von 50,1 Millionen Schilling auf 110,8 Millionen Schilling und die Warenumsatzsteuer von 79,9 Millionen Schilling auf 283,8 Millionen Schilling angestiegen. Wenn man sich das prozent-

mäßig ansieht, dann stellt sich heraus, daß in diesen sechs Jahren die Einkommensteuer um 26 Prozent, die Lohnsteuer um 120 Prozent und die Warenumsatzsteuer gar um 255 Prozent angestiegen ist. Sie können jetzt vielleicht einwenden, daß natürlich die Zahl der Beschäftigten gestiegen ist, und wenn die Zahl der Beschäftigten steigt, dann muß das auch eine Steigerung der Lohnsteuer mit herbeiführen. Wenn mehr Beschäftigte, um so mehr wird verdient. Das stimmt aber nicht, weil die Steigerung bei der Lohnsteuer 120 Prozent beträgt, während die Zahl der Beschäftigten in dem gleichen Zeitausmaß nur um 15 Prozent gestiegen ist. Hier zeigt sich also ganz klar, daß diese ganze Wirtschaftspolitik mit der Etikette Raab-Kamitz-Kurs darauf ausgerichtet ist, die Einkommensteuerträger zu begünstigen und die Lohnsteuerempfänger zu belasten. Das spüren wir auf allen Gebieten. Wenn ich aber gesagt habe, die Einkommensteuerträger werden begünstigt, so darf man nicht glauben, daß alle Einkommensteuerträger begünstigt werden, denn dem kleinen Schustermeister, dem kleinen Bauern geht es in Wirklichkeit genau so wie dem Arbeiter und Angestellten mit der Lohnsteuer. Das geht ganz eindeutig aus der Studie, die das Wirtschaftsforschungsinstitut über die Entwicklung der Einkommensteuer veröffentlicht hat, hervor. Darin findet diese Feststellung des Raab-Kamitz-Kurses ihre Bestätigung. Leider hat man es unterlassen — ich glaube, sogar bewußt —, eine ähnliche Studie über die Entwicklung der Lohnsteuer zu machen. Aber was geht aus dieser Studie über die Entwicklung der Einkommensteuer hervor? Sie zeigt beispielsweise, daß im Jahre 1933 die obersten zehn Prozent der Einkommensteuerpflichtigen ein Drittel der Einkommensteuer bezahlten und ein Drittel des versteuerten Einkommens ausgewiesen haben. Im Jahre 1954 hatten die obersten zehn Prozent der Einkommensteuerpflichtigen aber bereits 47 Prozent, also fast die Hälfte des versteuerten Einkommens erreicht, sie zahlten aber nur ein Fünftel der ausgewiesenen Einkommensteuer. Das zeigt, daß ihr Anteil am Einkommen um rund 50 Prozent gestiegen ist, gleichzeitig aber der Anteil an der geleisteten Steuer wesentlich abgesunken ist. Das bedeutet, daß der Großteil, nämlich 90 Prozent der Einkommensteuerträger, das sind vor allem die kleinen, dieselbe Belastung aufzuweisen haben wie die Lohn- und Gehaltssteuerpflichtigen. Wenn man weiß, daß inzwischen eine Reihe sogenannter Kapitalgesetze geschaffen wurden, die diese Entwicklung noch weiter begünstigen und

verstärken, so kann man ruhig feststellen, daß die Spitze, das sind die zehn Prozent der Einkommensteuerpflichtigen, mehr als zwei Drittel des Einkommens aufweisen, das sie einbekennen. Wie groß muß erst das Einkommen sein, das sie zur Besteuerung nicht einbekennen! (*Zwischenruf bei der ÖVP: Gibt es das auch?*) Hier zeigt sich die klare Tendenz dieses Raab-Kamitz-Kurses. Ich würde vor allem den sozialistischen Kollegen zu überlegen geben, ob man angesichts dieser Steuerentwicklung so einem Kurs die Zustimmung geben kann. Wenn man die Interessen der Arbeiterschaft vertritt, sollte man bei diesen Zahlen auch darüber nachdenken, ob die Koalition der beiden großen Parteien wirklich im Interesse der arbeitenden Menschen gelegen ist. Sie werden dann sicherlich zu den gleichen Schlußfolgerungen wie wir kommen, nämlich, daß dieser Kurs kein Kurs zugunsten der arbeitenden Menschen, der kleinen Einkommensteuerzahlenden und der Lohnsteuerpflichtigen ist. Das ist meiner Meinung nach auch das entscheidende Merkzeichen der vorliegenden Rechnungsabschlüsse, die zeigen, wohin dieser Kurs führt und wie sehr gerade auf die Schultern der arbeitenden Menschen die Lasten dieses Staates gelegt werden.

Aus den Rechnungsabschlüssen geht aber noch hervor, daß die Art der „vorsichtigen“ Budgeterstellung eine Form ist, die es nicht ermöglicht, immer zeitgerecht und voll wirksam die Mittel einzusetzen. Ich weiß, das hängt nicht ausschließlich von uns hier im Landtag ab, uns werden ja vom Finanzminister, vom Herrn Kamitz, die Einnahmeneziffern des Landes bekanntgegeben. Aber diese Form der sogenannten vorsichtigen Budgetierung führt dazu, daß vielfach gegen Ende des Jahres Mittel einer Verwendung zugeführt werden, die, wären sie zu Beginn der Budgeterstellung bekannt gewesen, wahrscheinlich eine zweckmäßigere Verwendung gefunden hätten. Das zeigt sich in diesen zwei Berichtsjahren ganz deutlich, das zeigt sich aber auch in den vorhergegangenen und nachfolgenden Jahren. Der Landtag müßte auf eine richtige, exakte Budgetierung Wert legen, weil nur eine solche es ermöglicht, die vorhandenen Mittel wirklich zeitgerecht und dort einzusetzen, wo sie am dringendsten benötigt werden.

Aus den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1955 und 1956 gehen auch einige andere Ziffern hervor, mit denen man nicht einverstanden sein kann. Wir haben in den letzten Wochen erlebt, wie das vielgerühmte niederösterreichische Schulsystem in verschiedenen Protestaktionen sein Inneres nach außen ge-

kehrt und gezeigt hat, daß an diesem Schulsystem sehr vieles verbesserungsbedürftig ist. Ich kann nicht verstehen, daß auf Grund der Angaben im Rechnungsabschluß noch Einsparungen bei den ohnedies kärglichen Mitteln für das Schulwesen gemacht werden. So sind beispielsweise von den im Jahre 1955 vorgesehenen 355.000 S für die Abhaltung von Schulleiter- und Bezirkslehrerkonferenzen 89 Prozent eingespart worden. Ich weiß, damals hat man gesagt, daß aus pädagogischen Gründen kleinere Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden sollen, wofür die Lehrer selbst die Kosten aufzubringen haben. Wäre es aber nicht zweckmäßig gewesen — wir haben ja für so vieles andere die gegenseitige Deckungsfähigkeit beschlossen —, auch für diesen Posten die gegenseitige Deckungsfähigkeit zu beschließen, um beispielsweise die nicht verbrauchten Mittel für die Ausgestaltung der Schulen zu verwenden bzw. die Beiträge für Lehrmittel, Schüler- und Lehrbibliotheken zu erhöhen. Bei diesen Ansatzposten gilt aber auch dasselbe. Wir sehen, daß von dem im Budget vorgesehenen 400.000 S im Jahre 1955 300.000 Schilling und im Jahre 1956 60.000 S nicht verausgabt wurden. Es wird vielleicht damit begründet, daß diese Beträge Rücklagen zugewiesen wurden, die später Verwendung gefunden haben. Es geben aber weder der Bericht des Rechnungshofes noch die Rechnungsabschlüsse darüber Auskunft. Ich glaube, gerade in einer Zeit, wo die Klagen der Eltern immer lauter werden, daß fast keine Woche vergeht, in der nicht die Kinder für die Schule ein paar Schilling brauchen, sei es nun zur Anschaffung von Lehrmitteln, für Filmbeiträge oder anderes, müßten vom Land noch mehr Mittel im Budget eingesetzt werden, um diese Schnorrerei — man kann es ja nicht anders nennen —, die mit pädagogischen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist, zu vermeiden. Diese Schnorrerei, die buchstäblich Woche für Woche von seiten der Schule erfolgt, wird nicht leichtfertig von den Lehrern herbeigeführt. Die Lehrpersonen haben vielfach keine andere Möglichkeit mehr, als sich direkt an die Schüler bzw. an deren Eltern oder über die Elternvereine an die Eltern um Mittel zur besseren Ausgestaltung des Unterrichts zu wenden.

Weiter halte ich auch für schlecht, daß der vorgesehene Betrag für die Mütterberatung nicht voll verausgabt wurde. Es hat zwar das Jugendwohlfahrtsgesetz zu diesem Zeitpunkt noch gefehlt, aber das kann doch nicht die Ursache sein, daß man nicht in irgendeiner Form versucht hätte, die Einrichtungen und damit den Besuch der Mütterberatungsstellen

zu verbessern. Ich glaube, daß hier, gerade weil diese Referate unter sozialistischer Führung stehen und ihre Vollziehung unmittelbar der arbeitenden Bevölkerung zugute kommt, bei der Vergebung der Mittel doch mehr Sorgfalt am Platze sein müßte. Diese Mittel sind, trotz des großen Anteils der arbeitenden Bevölkerung an der Aufbringung derselben, äußerst gering und deshalb muß versucht werden, alles durchzusetzen, was nur irgendwie möglich ist.

Der Rechnungshof weist dann auch darauf hin — ich will nicht auf persönliche Dinge eingehen —, daß bei den Bauausschreibungen nicht immer die richtige Sorgfalt und Methode angewendet wird, was gerade auf Grund einiger unliebsamer Ereignisse in letzter Zeit zu einer weiteren Verschlechterung der Stimmung in der Bevölkerung beitragen könnte.

Nun zum Rechnungshofbericht selbst. Ich glaube, einen solchen Rechnungshofbericht, wie er diesmal vorgelegt wurde, hätten wir uns ruhig ersparen können. Der Bericht ist von einer Oberflächlichkeit, die man fast schon als Verantwortungslosigkeit bezeichnen muß. Wenn man sich nur die Feststellungen über die Anstalt in St. Andrä-Wördern durchliest und die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie auch von unserem Finanzkontrollausschuß festgestellt werden, in Vergleich zieht, dann zweifelt man wirklich an der Seriösität dieses Rechnungshofberichtes. Das geht auch daraus hervor, daß der Bericht, obwohl er die Landesgebarung für zwei Jahre umfaßt, nur 35 Seiten zählt, während der Bericht über die Landesgebarung für das Jahr 1954 allein 75 Seiten umfaßt. Das zeigt, daß man hier nicht mit dem nötigen Ernst überprüft und den Dingen auf den Grund gegangen ist, und daher kann diesem Bericht auch nicht die Zustimmung gegeben werden.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 585 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Götzendorf, politischer Bezirk Bruck an der Leitha, zu berichten.

Die Ortsgemeinde Götzendorf im politischen Bezirk Bruck an der Leitha hat den

einstimmigen Beschluß gefaßt, darum anzuschauen, daß dem Ortsnamen der Beisatz zugefügt wird „an der Leitha“. Dies deswegen, weil auch im politischen Bezirk Gänserndorf sich ein Ort Götzendorf befindet und des öfteren Verzögerungen bei Post- und Warensendungen entstehen. Auch die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha und fast alle befragten Dienststellen und Behörden haben gegen diese Abänderung des Ortsnamens durch Beifügung des Zusatzes „an der Leitha“ keinen Einwand erhoben. Lediglich die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen erklärt, daß eine Änderung des Bahnhofsnamens nur vorgenommen werden würde, wenn die Gemeinde Götzendorf die hierdurch entstehenden Kosten im Betrage von 7485.20 S übernimmt. Wegen dieser hohen Kosten verzichtet die Gemeinde Götzendorf auf die Erweiterung des Bahnhofsnamens.

Der Antrag wurde im Kommunalausschuß behandelt, und ich erlaube mir, folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Abänderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Götzendorf im politischen Bezirk Bruck an der Leitha in Götzendorf an der Leitha wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.“

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche Frau Abg. Czerny, an Stelle des erkrankten Herrn Abg. Kuntner die Verhandlung zur Zahl 579 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Mannsdorf, politischer Bezirk Gänserndorf, zu berichten.

Ähnlich wie bei Götzendorf liegt der Fall auch bei der Gemeinde Mannsdorf im politischen Bezirk Gänserndorf. Diese Ortschaft liegt 3 Kilometer von der Donau entfernt und wird nun, um Verwechslungen mit Manners-

dorf an der March oder am Leithagebirge zu vermeiden, der Zusatz gewünscht „an der Donau“.

Der Kommunalausschuß hat sich auch mit diesem Antrag beschäftigt und stelle ich namens desselben folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Abänderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Mannsdorf im politischen Bezirk Gänserndorf in Mannsdorf an der Donau wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. **W i e s m a y r**, an Stelle des erkrankten Herrn Abg. Kuntner die Verhandlung zur Zahl 537/3 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **WIESMAYR**: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt, Zl. U 1553/58/2, vom 4. Juli 1958, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Staffa wegen Verdachtes der Übertretung nach §§ 431, 432 (337 c) StG. gemäß Art. 27 des Landesverfassungsgesetzes zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Begehren des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt beschäftigt und ist zu der Ansicht gekommen, dem Hohen Landtag vorzuschlagen, dem Ersuchen stattzugeben. Außerdem hat der Herr Abgeordnete Staffa wissen lassen, daß er selbst seine Auslieferung wünscht.

Ich habe daher dem Hohen Landtag namens des Verfassungsausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt, Zl. U 1553/58/2, vom 4. Juli 1958, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Staffa wegen Verdachtes der Übertretung nach §§ 431, 432 (337 c) StG. gemäß Art. 27

des Landesverfassungsgesetzes wird Folge gegeben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. **H a i n i s c h**, die Verhandlung zur Zahl 569 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **HAINISCH**: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien vom 1. September 1958, Zl. 8 U 1255/58, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Leopold Weiss wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 335 StG. gemäß Art. 27 des Landesverfassungsgesetzes zu berichten.

Dem Auslieferungsbegehren liegt folgender Tatbestand zugrunde: Am 11. Juli 1958, 23.10 Uhr, ereignete sich in Wien im 9. Gemeindebezirk ein Verkehrsunfall, und zwar stieß der Personenkraftwagen mit polizeilichem Kennzeichen W 575, gelenkt von Herrn Landtagsabgeordneten Leopold Weiss, der durch die Spittelauer Lände fuhr, auf der Kreuzung Alserbachstraße, die durch ein Vorrangzeichen abgeschildert ist, mit dem Motorroller mit dem polizeilichen Kennzeichen W 67.034, gelenkt von Rupert Gumhalter, der durch die Alserbachstraße fuhr, zusammen.

Bei dem Zusammenstoß wurden die beiden Fahrzeuge beschädigt und der Lenker des Motorrollers, Rupert Gumhalter, sowie der Mitfahrer desselben, Eduard Ehrengruber, verletzt bzw. schwer verletzt.

Der Unfall wurde vom Verkehrsunfallkommando aufgenommen.

Die Staatsanwaltschaft beim Strafbezirksgericht Wien hat bezüglich Rupert Gumhalter, dem Lenker des Motorrollers, die Erklärung abgegeben, daß zu einer Verfolgung kein Grund gefunden wird und wurde das Verfahren gegen diesen gemäß § 90 Strafprozeßordnung eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hat weiter beantragt, beim niederösterreichischen Landtag die Auslieferung des Landtagsabgeordneten Leopold Weiss zwecks Verfolgung wegen der Übertretung der körperlichen Sicherheit nach § 335 Strafgesetz zu begehren.

Der Herr Landtagsabgeordnete Weiss hat selbst um seine Auslieferung gebeten.

Ich habe daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien vom 1. September 1958, Zl. 8 U 1255/58, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Leopold Weiss wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 335 StG. gemäß Art. 27 des Landesverfassungsgesetzes wird Folge gegeben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Schwarzott, die Verhandlung zur Zahl 580 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHWARZOTT: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Wirtschaftsförderungsfonds, Bericht über das Jahr 1957, zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat im Zusammenhang mit seinem Beschluß vom 25. April 1947 über die Gewährung von Darlehen zum Zwecke des Wiederaufbaues kriegsbeschädigter Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Beschluß vom 24. Juni 1948 von der Errichtung des Wirtschaftsförderungsfonds genehmigend Kenntnis genommen.

Der Landtag hat weiter in seiner Sitzung vom 24. Juni 1954 die Richtlinien über die Verwaltung des Wirtschaftsförderungsfonds genehmigt. Im § 1 Abs. 1 wird festgelegt, daß es sich bei diesem Fonds um einen Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt.

Gemäß dem vorerwähnten Landtagsbeschluß ist dem Landtag alljährlich über den Stand des Fonds Rechnung zu legen. Diesem Beschlusse entsprechend, wurde letztmalig unter der h. ä. GZ. LAV./2-1/54-1957 über das Jahr 1956 dem Landtag von Niederösterreich ein Bericht über den Stand des Wirtschaftsförderungsfonds vorgelegt. Der Bericht wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom 14. November 1957 genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gegenstand der vorliegenden Landtagsvorlage bildet nun der Bericht über die Gebarung des Wirtschaftsförderungsfonds im Kalenderjahr 1957.

Der Wirtschaftsförderungsfonds weist im Jahre 1957 Einnahmen von 8,537.168.49 S und Ausgaben von 6,449.779.26 S aus, so daß sich per 31. Dezember 1957 ein Endbestand in der Höhe von 2,087.389.23 S ergibt.

Ich habe daher namens des Wirtschaftsausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Gebarung des Wirtschaftsförderungsfonds im Jahre 1957, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Tesar, die Verhandlung zur Zahl 581 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. TESAR: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Fremdenverkehrsförderungsfonds, Bericht über das Jahr 1957, zu berichten.

Da die Motive und Begründungen analog mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schwarzott über den Wirtschaftsförderungsfonds übereinstimmen, fasse ich mich kurz und gebe Ihnen folgende Zusammenstellung des Fremdenverkehrsförderungsfonds bekannt:

Summe der Aktiva 4,946.873.15 S, Summe der Passiva 1000 S, daher Reinvermögen des Fremdenverkehrsförderungsfonds am 31. Dezember 1957 4,945.873.15 S.

Per 31. Dezember 1956 betrug das Fondsvermögen 4,800.457.62 S; zum 31. Dezember 1957 ist das Fondsvermögen auf 4,945.873.15 S gestiegen, so daß sich dasselbe um 145.415.53 S erhöht hat. Die Gebarung ist daher als günstig zu bezeichnen.

Die Bedeutung des Fremdenverkehrsförderungsfonds liegt vor allem darin, daß mit

seinen Mitteln die Durchführung von fremdenverkehrsfördernden Maßnahmen durch Gemeinden und Fremdenverkehrsorganisationen ermöglicht wurde, die ansonsten infolge der im allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage der niederösterreichischen Gemeinden unterblieben wären.

Ich habe daher namens des Wirtschaftsausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Gebarung des Fremdenverkehrsförderungsfonds im Jahre 1957 wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen abhalten: der Finanzausschuß sogleich nach Plenum im Prälatensaal, der gemeinsame Finanzausschuß und Schulausschuß 5 Minuten nach Plenum im Prälatensaal, der Wirtschaftsausschuß sogleich nach Plenum im Herrensaal und der gemeinsame Kommunalausschuß und Verfassungsausschuß 5 Minuten nach Plenum im Herrensaal.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 15 Uhr 18 Min.*)